Vorhaben- und Erschließungsplan Dortmund - Hombruch
-Ehemalige Hoesch- Röhrenwerke-

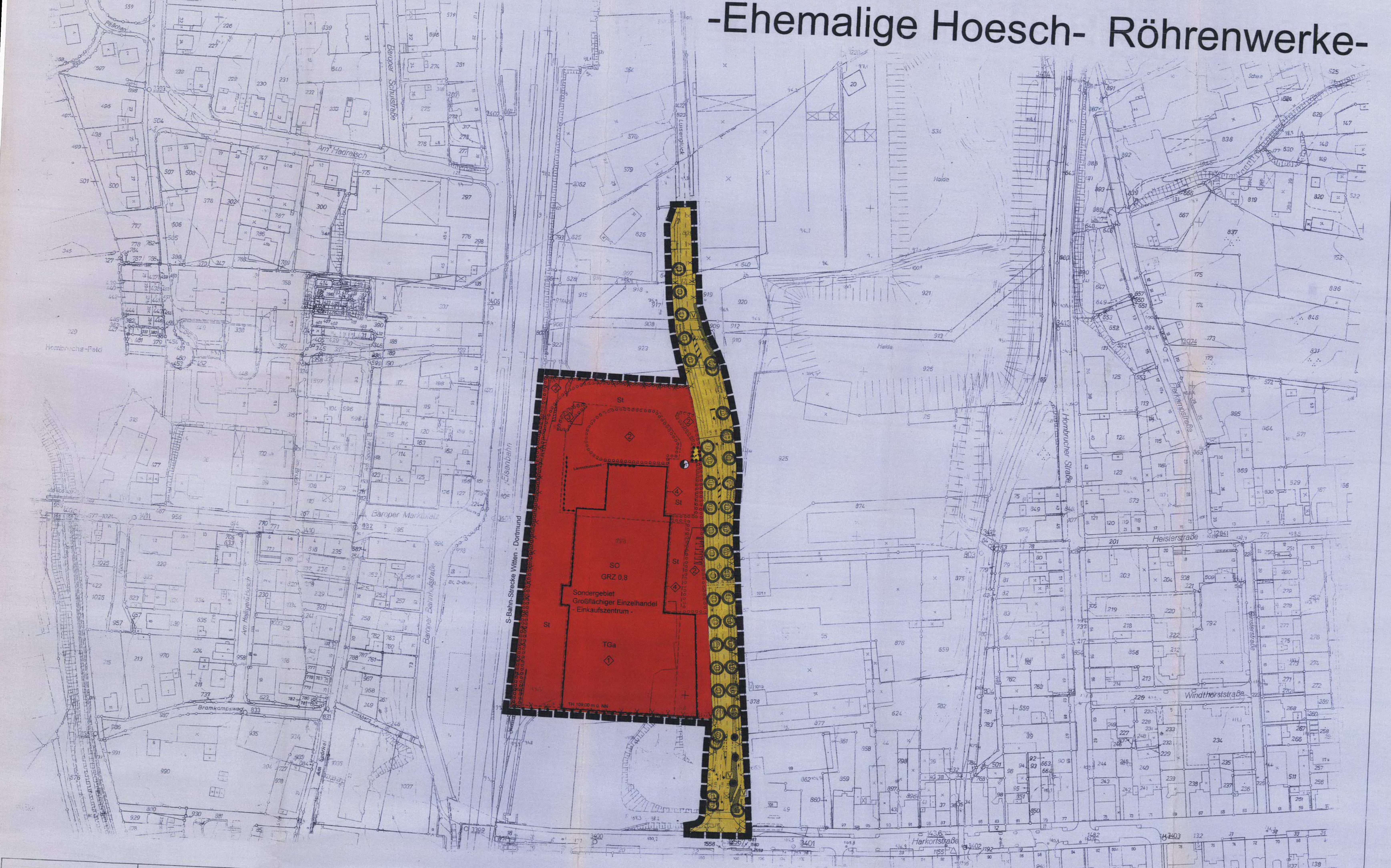

Der Rat der Stadt hat am 13.4.00 nach § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB i. d. F. vom 27.08.1997 diesen Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 22.09.00

gez. Dr. Langemeyer — gez. Tech

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Satzungsbeschluß ist nach § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB i. d. F. vom 27.08.1997 in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt Nr. 40 vom 6.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan ehemalige Hoesch Röhrenwerke in Kraft getreten.

Dortmund, den 18.10.00

gez. Nickisch

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981, S. 224) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan ehemalige Hoesch Röhrenwerke mit dem Beschluß des Rates vom 13.4.00 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 22.9.00

gez. Dr. Langemeyer

Oberbürgermeister

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 2 – § 11 Bau NVO)

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet
WB	Besonderes Wohngebiet
WS	Kleinsiedlungsgebiet
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet
GE	Gewerbegebiet
GI	Industriegebiet
SO	Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21 a Bau NVO)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) – § 19 Bau NVO
(1,0)	Erhöhte GRZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
(0,8)	Geschoßflächenzahl (GFZ) – § 20 Bau NVO
(1,6)	Erhöhte GFZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
2,6	Erhöhte GFZ nach § 21 a Abs. 5 Bau NVO
3,0	Baumassenzahl (BMZ) – § 21 Bau NVO
4,0	Erhöhte BMZ nach § 17 Abs. 2 Bau NVO
III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III)	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III–V	Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH	Höchstgenze der Firsthöhe*
TH	Höchstgenze der Traufhöhe Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.* Die angegebene Traufhöhe bezieht sich auf NN.
OK	Maximale Höhe baulicher Anlagen* Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 18 Bau NVO, § 2 Bau ONW)
(OK)	Zwingende Höhe baulicher Anlagen* Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§ 18 Bau NVO, § 2 Bau ONW)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
△	Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50 m Länge zulässig sind
△	Nur Einzelhäuser zulässig
△	Nur Doppelhäuser zulässig
△	Nur Hausgruppen zulässig
△	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
△	Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Gebäudezeilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist
—	Baugrenze
— · —	Baulinie

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

⬚	Fläche für den Gemeinbedarf
▲	Schule
■	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
■	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
■	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
■	Post
F	Feuerwehr
■	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
▼	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen sowie Schutzanlagen

⬚	Fläche für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
⬚	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
◆◆◆◆	Lärmschutzwand/Sichtschutzwand Höhe 5,0 m über OK Anlieferung (Fahrbahn)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

—	Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen.
🟨	Straßenverkehrsfläche
▨	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Priv.	Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
M	Mischverkehrsfläche (z. B. Wohnstraße)
WW	Wirtschaftsweg
F	Fußweg
R	Radweg
F+R	Fuß- und Radweg
P	Parkfläche (öffentlich)
P	Parkfläche (privat)
🚶	Fußgängerbereich
▼	Einfahrt
▼- - -▼	Einfahrtsbereich
- - -	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
⌃⌃⌃	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Ausgang

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

🟨	Versorgungsfläche
T	Trafostation
U	Umspannwerk
○	Gas
○	Abwasser
△	Abfall

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

○○○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
●●●	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
○●○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern, Gewässern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und b BauGB)
●	zu erhaltender Baum (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

▨	Öffentliche Grünfläche
Priv.	Private Grünfläche
⬚	Parkanlage
⬚	Gärtnerische Anlage
⬚	Garten
⬚	Friedhof
⬚	Dauerkleingartenanlage
⬚	Sportplatz
⬚	Spielplatz A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene) B - Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W	Wanderweg
R+W	Rad- und Wanderweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

☐	Fläche für die Landwirtschaft
☐	Wald
▨	Fläche für die Landwirtschaft und Wald

Sonstige Festsetzungen

(A)	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- -(A)- -	wie vor (bei schmalen Flächen)
⬚	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St	Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Ga	Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
TGa	Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
GSt	Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GGa	Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GTGa	Gemeinschaftstiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GMü	Gem. Müllbehälter (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
GKSp	Gemeinschaftskinderspielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
⌜- - -⌝	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
●—●—●	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
1	Zugehörigkeitsziffer zu gleichgekennzeichneten Baugebieten
⟋	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
①	Zugehörigkeitsziffer für Gemeinschaftseinrichtungen
⟆	Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
◇	Textliche Festsetzung
⬚	Umgrenzung der Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
⬚	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
⬚	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
(A)	Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zu den mit (E) gekennzeichneten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe aufgrund sonstiger Festsetzungen zu erwarten sind. (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Artikel 5, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 8a Abs.1)

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 07.03.95 (GV NW S. 532)

DF	Alle Dachformen, außer Flachdach
FD	Flachdach
⟷	Firstrichtung
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD →	Pultdach (Pfeil zeigt in Richtung Traufe)
z.B. 38°	= Dachneigung

Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von § 14 Bau NVO und Garagen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

××××	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, Flächen unter denen der Bergbau umgeht und Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)
▽▽△△	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(D)	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
D	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
(V)	Verbandsgrünfläche
⬚	Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

— — —	sonstige Darstellungen werden gestrichelt
◇	Hinweis
E	Erhaltenswerte Bausubstanz
San	Umgrenzung der Sanierungsgebiete
⊙	Vorschläge für die Bepflanzung und Einteilung der Stellplätze
⊙	geplante Bäume
V	Verkehrsgrün

Textliche Festsetzungen

Teil I

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Das im Vorhaben- und Erschließungsplan mit ◇1 gekennzeichnete Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

- Allgemein zulässig sind großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften.
- Die Verkaufsfläche wird auf maximal 6.300 qm begrenzt und verteilt sich wie folgt:

  Für das Sortiment SB-Warenhaus mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Artikeln aus dem Non-food Sortiment sind 4.780 qm Verkaufsfläche und für das Sortiment eines Getränkemarktes 550 qm zulässig. Die Verkaufsfläche für Konzessionäre wird auf 900 qm beschränkt.
- Die festgesetzte Traufhöhe über Normal-Null (N.N.) darf in Teilbereichen der festgesetzten überbaubaren Fläche (maximal 10 % der Gesamtfläche) für Technikaufbauten, Sozialräume, Eingangselemente o.ä. um maximal 5,0 m überschritten werden (§ 16 Abs. 2 und Abs. 6 BauNVO).

§ 2 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Warenanlieferung
Sämtliche Warenanlieferungen und Verladetätigkeiten dürfen nicht während der Nacht von 22:00 bis 6:00 Uhr erfolgen.

(2) Haustechnikzentrale
Die Gesamtheit der durch die Haustechnikzentrale verursachten Geräuschemissionen im Außenbereich dürfen insgesamt einen Schalleistungspegel von LW ≤ 80 dB(A) nicht überschreiten und dürfen keine auffälligen Einzeltöne gemäß Definition der Richtlinie VDI 2058 im Geräuschspektrum enthalten.

(3) Parkplatzbelag
Der gesamte Parkplatzbereich für Kunden ist mit einem ebenen Fahrbahnbelag zu versehen.

(4) Lautsprecher
Im Außenbereich des Betriebsgeländes dürfen keine Lautsprecheranlagen oder Telefonrufanlagen betrieben werden.

§ 3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

(1) Erhaltung vorhandener Gehölze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
Die im VEP festgesetzten Bäume und Gehölze im südlichen Planbereich sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(2) Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In den mit Ziffer ◇2 gekennzeichneten Flächen sind bis auf den Anteil der notwendigen Erschließung und der Flächen für technische Bauwerke gestufte oder kombinierte Gehölzanpflanzungen vollflächig mit hohen, mittelhohen und niedrigen einheimischen Gehölzen gemäß Begrünungsplan fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(3) Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In den mit Ziffer ◇3 gekennzeichneten Flächen sind heimische Einzelbäume in einem mit niedrigen Sträuchern begrünten Pflanzbeet gemäß Begrünungsplan fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(4) Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Der mit ◇4 gekennzeichnete Fassadenabschnitt ist von der östlich gelegenen Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern aus mit Kletterpflanzen an Rankgerüsten zu begrünen. Hinsichtlich des Begrünungserfolges sind alle 2 lfd. Meter Rankpflanzen i.V.m. Rankhilfen, die von der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bis zur Fassade reichen, zu pflanzen. Ausnahmen stellen die Flächen für die Erschließung, die Ver- und Entsorgung sowie die Belüftung dar. Die Pflanzung ist fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen.
Bei einer gestalterisch ansprechenden Fassadengestaltung kann in Abstimmung mit der Stadt Dortmund die Begrünungsmaßnahme auf die Verwendung einer Kletterpflanze je 5 m laufende Fassade reduziert werden.

(5) Stellplatzbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
Je 4 angefangene, ebenerdige und nicht überbaute Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum, bzw. innerhalb kleinflächiger Baumscheiben gemäß Begrünungsplan eine *Tilia cordata* 'Greenspire', jeweils mit einem Stammumfang (STU) von 18/20 cm, gemessen in 1 m Höhe, fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

(6) Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
In den mit **V** gekennzeichneten Flächen sind der Straßensaum und die Böschungen dem Begrünungsplan entsprechend mit heimischen Gehölzen, Stauden sowie Wildkräuter- und Wieseneinsaaten fachgerecht zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

Die Baumscheiben im Parkstreifen der Erschließungsstraße sind in der Größe eines Stellplatzes anzulegen, mit geeigneten Maßnahmen gegen das Überfahren zu sichern und mit bodendeckenden Gehölzen vollständig zu bepflanzen. Als Baumart für die im Straßenraum gemäß Planzeichnung anzupflanzenden Bäume ist die Stadtlinde - Tilia cordata 'Greenspire' in der Qualität 3xv., StU 18/20 cm zu verwenden.

Für alle Pflanzungen ist die Pflanzenauswahl entsprechend der Pflanzenliste des Begrünungsplanes vorzunehmen.

Teil II: Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 1 und 4 BauO NW)

(1) **Werbung (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 BauO NW)**

Großflächige Werbeanlagen sind zur Baroper Bahnhofstraße hin nicht zulässig.

Teil III

1 HINWEISE für den gesamten Planbereich

(1) **Bodendenkmäler**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbung in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.-Nr. 0231/ 5024292, Fax-Nr. 0231/ 5026730) und/ oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/ 9375-0, Fax-Nr. 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfallen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Darüber hinaus ist bei Bodeneingriffen u. U. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Der Beginn von Erdarbeiten ist daher mindestens 14 Tage vorher ebenfalls bei der Unteren Dekmalbehörde anzuzeigen.

(2) **Altlasten**

Unbefestigte Freiflächen (Pflanzbeete etc.) sind mit einer ausreichend mächtigen Schicht aus vegetationsfähigem, unbelasteten Boden (mind. 0,35 cm) abzudecken.

Eine Trink- und Brauchwassernutzung des Grundwassers ist nicht zulässig. Es gelten die wasserrechtlichen Bestimmungen.

Für die geplanten Bodeneingriffe (Tiefgarage, Gebäudegründung, Erschließung) und den Umgang mit belastetem Aushubmaterial ist ein Sanierungsplan gemäß § 31 LAbFG zu erstellen und dem Umweltamt, Sachgruppe Altlasten, vor Baubeginn vorzulegen.

(3) **Begrünungsplan**

Dem Vorhaben- und Erschließungsplan Ehemalige Hoesch-Röhrenwerke wird ein Begrünungsplan als verbindlicher Begleitplan beigefügt. Dieser enthält detaillierte Angaben zur Ausgestaltung der grünordnerischen Maßnahmen.

(4) **Bergbau**

Bei den Planungen und Maßnahmen zur Baugrundaufbereitung ist den Hinweisen auf oberflächennahe Bergbautätigkeiten der Inhaberin der Bergwerksrechte, VEBA AG, nachzugehen. Bei der Bauausführung ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

(5) **Erschütterungen**

Bedingt durch den Zugverkehr an der westlich des Bebauungsplanbereiches gelegenen S-Bahnstrecke können Erschütterungen erzeugt werden, die ggf. zu besonderen Gebäudegründungs- und -sicherungsmaßnahmen führen.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist mit der Genehmigungsbehörde eine evt. erforderliche gutachterliche Prüfung abzustimmen. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens und ggf. notwendigen Gebäudesicherungsmaßnahmen trägt der jeweilige Antragsteller.

STADT DORTMUND

Vorhaben- und Erschließungsplan Dortmund-Hombruch
- Ehemalige Hoesch-Röhrenwerke -

Zu diesem Vorhaben- und Erschließungsplan gehört die Begründung vom 08.02.2000

ÜBERSICHTSPLAN

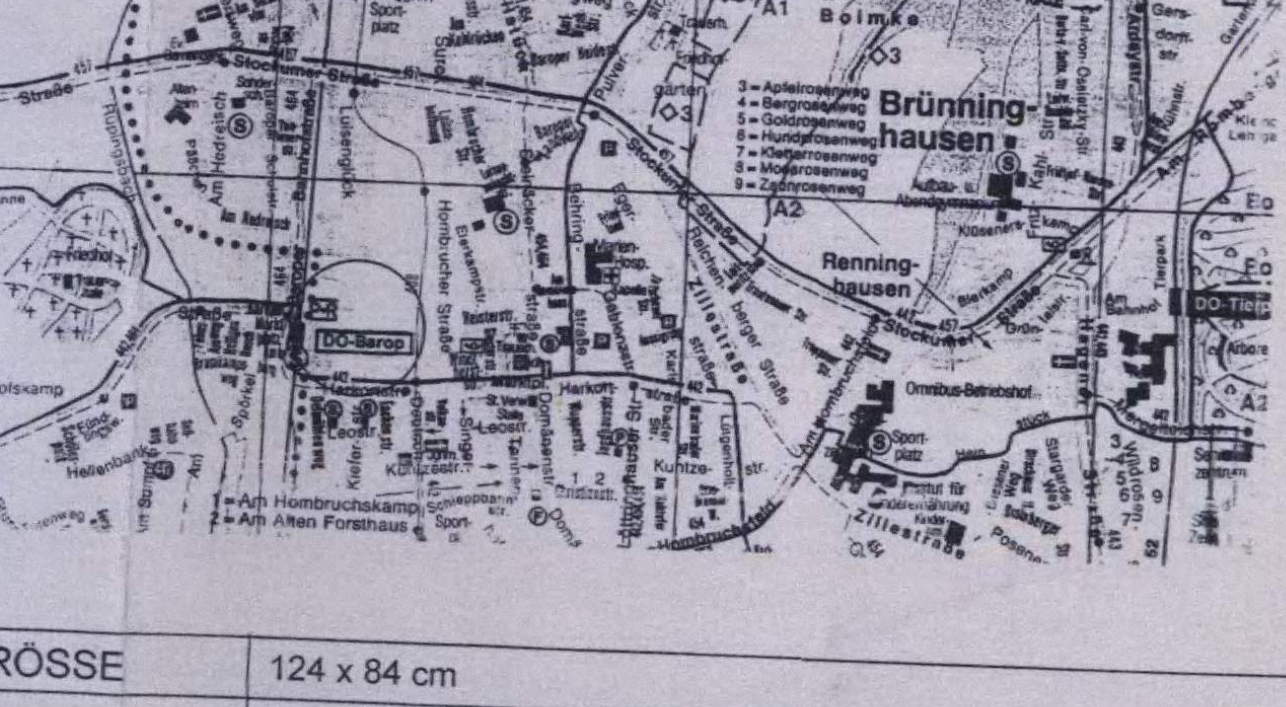

BLATTGRÖSSE	124 x 84 cm
	ZUR MASSENTNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET
BAUHERR	LIDL & SCHWARZ STIFTUNG & Co. KG
PLANER	WERK·PLAN ARCHITEKTEN · STADTPLANER · INGENIEURE 67655 KAISERSLAUTERN EISENBAHNSTRASSE 68 TEL.:(0631) 362040 FAX :(0631) 3605151 04275 LEIPZIG KURT-EISNER-STRASSE 74 TEL.: (0341) 309330 FAX : (0341) 3093333
MASZSTAB	1: 1000 — NORD
DATUM	08.02.2000
BEARBEITET	kw

4. Ausfertigung